



VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Eingegangen
08 JUN 2010

Az.: 11 A 888/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ~~_____~~

Staatsangehörigkeit: russisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin,

Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 1238/2008 -

g e g e n

den Landkreis Oldenburg, vertreten durch den Landrat,

Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, - 32.336001 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freericks als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der 1970 geborene Kläger besitzt die Staatsangehörigkeit der russischen Föderation. Er reiste erstmals im Frühjahr 2003 und nach seiner Zurückschiebung nach Polen Ende des gleichen Jahres erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seine und die Asyl- bzw. Asylfolgeanträge seiner Familie, die teils auch unter falschen Personalien gestellt wurden, blieben erfolglos (Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Juli 2003 und vom 26. Juli 2005; VG Oldenburg, Urteil vom 11. März 2008 - 1 A 3262/05 -). Seit Beendigung der Asylverfahren wird der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland geduldet.

Der Kläger ist geschieden. Mit seiner früheren Ehefrau, Frau . . . , hat der Kläger drei Kinder, nämlich den am . . . r 2001 geborenen . . . , welcher schwerbehindert ist, die am . . . i 2003 geborene . . . sowie die am . . . 2006 geborene Die Ehe des Klägers wurde geschieden, weil der Kläger seine ehemalige Frau massiv misshandelt hatte und deswegen auch strafrechtlich verurteilt wurde (Amtsgericht Wildeshausen, Urteil vom 12. Juli 2007 - 3 Ds 531 Js 18826/07 (157/07) -). Die ehemalige Ehefrau des Klägers erhielt im Oktober 2007 das alleinige Sorgerecht für die Kinder. Alle vier leben in Hannover und verfügen über Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 bzw. § 25 Abs. 5 AufenthG.

Nachdem der Kläger vollziehbar ausreisepflichtig geworden war, bemühte sich der Beklagte um dessen Abschiebung. Im Dezember 2008 erteilte das russische Generalkonsulat seine Zustimmung zur Rücknahme des Klägers, was diesem auch mitgeteilt wurde. Am 10. Juni 2009 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Zur Begründung führte er die neu wieder aufgenommene Beziehung zu seiner ehemaligen Ehefrau und den Kindern an.

Mit Bescheid vom 23. Februar 2010 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers nach dessen Anhörung ab. In der Begründung heißt es im Wesentlichen: Die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erforderliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft bestehe zwischen dem Kläger und seinen Kindern nicht. Er habe sich nach der Trennung von der Familie mehr als zwei Jahre nicht um den Kontakt zu seinen Kindern bemüht. Bemühungen habe es erstmals gegeben, als dem Kläger im Januar 2009

erklärt worden sei, dass die russische Föderation seine Rückübernahme zugesagt habe. Persönlichen Kontakt habe der Kläger mit seinen Kindern seit Mai 2009. Dieser erschöpfe sich in Besuchen einmal pro Monat. Eine persönliche Verbundenheit der Kinder des Klägers zu diesem könne nicht festgestellt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis könne auch nicht nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden.

Am 19. März 2010 hat der Kläger Klage erhoben und um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht (11 B 890/10). Mit Beschluss vom 7. April 2010 hat das erkennende Gericht den Antrag abgelehnt.

Der Kläger trägt vor, er habe in der Vergangenheit mit seinen Kindern Kontakt gehabt, soweit es seine ehemalige Ehefrau und seine finanziellen Verhältnisse zugelassen hätten. Er habe ihnen zwischen April - Oktober 2009 Besuche in Hannover abgestattet und bis März 2010 noch mit ihnen telefonieren können. Im April 2010 habe er zu arbeiten begonnen. Damit sei es ihm künftig möglich, seine Kinder wieder regelmäßig zu besuchen. Sie bräuchten ihren Vater.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 23. Februar 2010 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft die Begründung des angefochtenen Bescheides und trägt ergänzend vor, dass dem Kläger im vergangenen Jahr ausreichend Gelegenheit gegeben worden sei, die Beziehung zu seiner Familie aufzubauen und sich eine Arbeit zu suchen. Diese Chance habe er nicht genutzt. Es ergäben sich keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Beziehung zu seinen Kindern künftig anders leben werde als in der Vergangenheit.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die vom Gericht eingeholte Stellungnahme des Jugendamts Langenhagen vom 23. April 2010, sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten weder einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 27, 29, 36 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - noch einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen liegen schon deshalb nicht vor, weil die Einzelrichterin nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung die Auffassung gewonnen hat, dass zwischen dem Kläger und seinen Kindern derzeit eine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft noch nicht wieder besteht und aufgrund des bisherigen Verhaltens des Klägers nichts Überwiegendes dafür spricht, dass eine solche Lebensgemeinschaft künftig dauerhaft gelebt werden würde, wenn der Kläger in Deutschland bleiben dürfte.

Eine nach Art. 6 Abs 1 GG und Art. 8 EMRK schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft besteht nicht allein aufgrund formal-rechtlicher familiärer Bindungen. Entscheidend ist die tatsächlich gelebte Verbundenheit zwischen Eltern und Kindern. Eine solche Verbundenheit kann auch bestehen und ist auch dann schützenswert, wenn zwischen Vater und Kind lediglich Umgangskontakte bestehen und keine häusliche Lebensgemeinschaft, die getragen ist von ständiger tatsächlicher Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes. Im Falle bloßer Umgangskontakte ist es aber erforderlich, dass diese in ihrer Bedeutung für das Verhältnis zwischen Elternteil und Kind dem sonst Üblichen entsprechen. Dabei muss die Beziehung zwischen Elternteil und Kind von einer geistigen und emotionalen Auseinandersetzung geprägt sein. Die tatsächliche Verbundenheit muss insbesondere auch aus Sicht des Kindes bestehen und das Kind zu seinem Wohl darauf angewie-

sen sein (s. BVerfG, Beschlüsse vom 9. Februar 2009 - 2 BvR 1064/08 - , vom 1. Dezember 2008 - 2 BvR 1830/08 - und vom 23. Januar 2006 - 2 BvR 1935/05 - alle zit. n. juris). Inwieweit die jeweils in Rede stehende Beziehung zwischen dem von seinen Kindern getrennt lebenden ausländischen Elternteil und dessen Kindern "dem sonst Üblichen" entspricht, kann einer generellen Betrachtungsweise nicht unterworfen werden. Die Häufigkeit sowie die Art und Weise der Kontakte hängen unter anderem davon ab, wie spannungsgeladen das Verhältnis der Eltern ist, welche räumliche Distanz bei Besuchen überwunden werden muss, wie die finanziellen Verhältnisse des ausländischen Elternteils beschaffen sind und welche Grad geistiger Reife das Kind erreicht hat. Jedenfalls dann, wenn die Kinder in der Lage sind, gewisse Vorstellungen von der Zeit oder der Bedeutung verschiedener Ereignisse zu entwickeln, müssen sich die tatsächlichen Kontakte daran orientieren und von einer auch für das Kind verlässlichen Regelmäßigkeit geprägt sein. Somit muss der ausländische Elternteil insbesondere auch an für das Kind bedeutsamen Ereignissen wie zum Beispiel Geburtstagen, Feiertagen oder ggfls. auch besonderen schulischen Veranstaltungen teilhaben. Denn das dokumentiert für das Kind erlebbar die Verbundenheit seines Elternteils mit ihm selbst.

Im Falle des Klägers hat sich das Gericht nicht davon überzeugen können, dass dessen gegenwärtige Umgangskontakte mit seinen Kindern die eben beschriebene erforderliche Substanz aufweisen. Denn derzeit hat der Kläger gar keinen Kontakt mehr mit seinen Kindern. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger eingeräumt, die Kinder im Oktober 2009 letztmalig in Hannover besucht und im März diesen Jahres letztmalig mit ihnen telefoniert zu haben. Davor hatte der Kläger seine Kinder seit der Flucht seiner ehemaligen Ehefrau ins Frauenhaus im Dezember 2006 bis April oder Mai 2009, also rund zwei-einhalb Jahre, überhaupt nicht mehr gesehen. Aus dem Bericht des Jugendamtes der Stadt Langenhagen vom 23. April 2010 ergibt sich allerdings, dass der Kläger in dieser Zeit den Kindern über einen Rechtsanwalt und bekannte Familien unregelmäßig kleinere Geschenke hat zukommen lassen. Davon berichtete der Kläger in der mündlichen Verhandlung indes nichts. Somit verfügt das Gericht zum Umfang der Bemühungen des Klägers für die Zeit von Dezember 2006 bis April/Mai 2009 über keine konkreten Erkenntnisse.

Es spricht auch nichts Überzeugendes dafür, dass der Kläger die eingangs beschriebene schützenswerte Lebensgemeinschaft mit seinen Kindern künftig führen würde, wenn der Beklagte ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilte. Dafür, dass die ehemalige Ehefrau des

Klägers gewillt sein könnte, mit diesem wieder eine Lebensgemeinschaft aufzunehmen, spricht weder der eigene Vortrag des Klägers noch die Stellungnahme des Jugendamts der Stadt Langenhagen. Somit muss auch für die Zukunft davon ausgegangen werden, dass der Kläger von seinen Kindern räumlich weit entfernt leben und Treffen des Klägers mit seinen Kindern - wie bisher- nur unter einigen Anstrengungen seinerseits möglich sein würden.

Das Gericht kann für die Vergangenheit keine Bemühungen des Klägers um seine Kinder erkennen, die einen hinreichenden Anhaltspunkt für die Annahme böten, er werde sich nun, nachdem er zum 20. April 2010 einen Arbeitsplatz gefunden hat, dauerhaft und verlässlich um seine Kinder kümmern.

Fest steht, dass der Kläger nachhaltig Kontakt zu seiner ehemaligen Ehefrau und den Kindern erst zu einem Zeitpunkt suchte, als sich im Januar 2009 seine Abschiebung in sein Heimatland zunehmend mehr konkretisierte und ihm seitens der Ausländerbehörde signalisiert wurde, die Wiederaufnahme der familiären Beziehungen könne dies verhindern. Die ehemalige Ehefrau des Klägers willigte sodann in Besuchskontakte an neutralen Orten ein. Ausweislich des Berichts des Jugendamtes der Stadt Langenhagen vom 23. April 2010 kam es in der Innenstadt von Hannover zu einigen wenigen Kontakten des Klägers mit der Familie. Wann genau er in Hannover gewesen ist, vermochte der Kläger dem Gericht in der mündlichen Verhandlung allerdings nicht darzustellen. Fahrkarten für Bahnfahrten nach Hannover legte er ebenfalls nicht vor. Zur Häufigkeit der Besuche hat er widersprüchliche Angaben gemacht. So trug er mit Schriftsatz vom 8. Juni 2009 gegenüber dem Beklagten vor, dass er im Mai 2009 an drei Sonntagen nach Hannover gefahren sei und inzwischen wieder regelmäßiger Kontakt stattfinde. Mit Schreiben vom 29. Juli 2009 erklärte er, dass die im Schriftsatz vom 8. Juni 2009 beschriebenen Kontakte fortgesetzt würden. Im Schreiben vom 22. Februar 2010 erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten, dass er in seinen Kontakten sehr eingeschränkt und dadurch beeinflusst sei, dass er lediglich 40,00 € monatlich zur Verfügung habe. Die Treffen erfolgten daher ein- bis zweimal monatlich. Demgegenüber hatte der Kläger gegenüber der Beklagten im Rahmen einer Vorsprache am 26. Januar 2010 vorgetragen, da er nur 40,00 € Taschengeld erhalte, sei es ihm fast nicht möglich, seine Kinder zu besuchen. Er habe die Kinder in den letzten Monaten circa einmal im Monat besucht und dies sei nur möglich gewesen, weil Freunde ihn nach Hannover gefahren hätten. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger schließlich eingeräumt, seit ab Oktober 2009 gar nicht mehr nach Hannover gefah-

ren zu sein. Des Weiteren behauptete er zunächst, er sei davor seit April 2009 zweimal pro Monat nach Hannover gefahren. Erst auf Vorhalt seiner früheren Angaben korrigierte er sich dahingehend, dass es teils auch nur einmal monatlich gewesen sein könnte. Jedenfalls habe er im Jahr 2009 : und zu ihren Geburtstagen besucht und mit ind , auch noch gesprochen, wenn er mit deren Mutter die Termine für seine Besuche abgesprochen habe. Nach Abbruch der Besuchskontakte beschränkte sich der Kläger auf 2 - 3 Telefonate monatlich. Nunmehr verweigert nach seinen Angaben Frau die Kontakte. Seit März 2010 soll sie nicht einmal mehr an das Telefon gehen, wenn der Kläger anruft. Das Gericht unterstellt diesen Vortrag des Klägers als wahr. Alles in allem hat der Kläger den Abbruch der Beziehungen zu seinen Kindern mit seinen beengten finanziellen Verhältnissen begründet und damit, dass seine ehemalige Ehefrau "Probleme" mache.

Allein der Umstand, dass der Kläger nunmehr eine Arbeitsstelle gefunden hat, reicht für eine positive Zukunftsprognose nicht aus. Dafür, dass er die Arbeitsstelle auf gewisse Dauer wird behalten können, spricht nämlich nichts Überwiegendes. Auch in der Vergangenheit ist der Kläger trotz Beschäftigungserlaubnis nur sporadisch erwerbstätig gewesen. Seine letzte Arbeitsstelle bei der Firma / in Cloppenburg besaß der Kläger ausweislich einer in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Lohnsteuerbescheinigung nur für rund 4 Monate bis April 2009. Soweit er vorträgt, er habe diese Stelle verloren, weil er über keine Arbeitserlaubnis mehr verfüge, kann dies nicht zutreffen. Denn bis zum 20. Mai 2009 besaß der Kläger eine Duldung (mit Beschäftigungserlaubnis), die im Übrigen schlicht nur deshalb nicht verlängert wurde, weil er die Verlängerung der Duldung in der Folgezeit bis zum 26. Januar 2010 nicht mehr beantragte. In seinem jetzigen Arbeitsverhältnis befindet sich der Kläger noch in der Probezeit. Dass er - wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen - seine Alkoholprobleme nachhaltig in den Griff bekommen hat, ist nicht belegt. In dem letzten vom Kläger vorgelegten ärztlichen Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. vom 23. September 2008 heißt es nämlich, dass der Kläger an einer Alkoholkrankheit leide, der Arzt eine stationäre Entwöhnungsbehandlung empfehle und eine ambulante Maßnahme nicht für erfolgversprechend halte. Davon, dass der Kläger eine stationäre Entwöhnungstherapie absolviert haben könnte, hat er weder gegenüber dem Beklagten noch gegenüber dem Gericht etwas berichtet.

Daneben ist bei der Prognose des künftigen Verhaltens des Klägers von Bedeutung, dass er nach der Trennung von seiner ehemaligen Ehefrau rund zweieinhalb Jahre verstreit-

chen ließ, bevor er ein Treffen mit seinen Kindern einforderte. Angesichts der von Dr.

in dem erwähnten Attest diagnostizierten Erkrankungen des Klägers war er vermutlich in der Zeit von Dezember 2006 bis April/Mai 2009 derart mit sich selbst beschäftigt, dass es ihm schlicht nicht möglich war, die Interessen seiner Kinder in den Blick zu nehmen und Besuchskontakte aktiv herbeizuführen. Zudem hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch für die letzte Zeit angedeutet, dass er damit beschäftigt gewesen sei, seine eigenen Sachen zu regeln (s. u.a. S. 6 des Protokolls). Dafür dass der Kläger künftig dauerhaft in der Lage ist, die Interessen und Bedürfnisse seiner Kinder auch in eigene Aktivitäten umzusetzen, spricht nach dem eben ausgeführten nichts Überwiegendes.

Gegen eine günstige Prognose spricht letztlich auch, dass sich der Kläger seit Oktober 2009 nicht so intensiv wie es möglich und zumutbar gewesen wäre darum bemüht hat, den persönlichen Kontakt zu seinen Kindern aufrecht zu erhalten. Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass ein Vater, der seinen Kindern innig verbunden ist und dem das Kindeswohl am Herzen liegt, im Falle der Trennung der Eltern alles ihm Mögliche dafür tun wird, die Beziehung zu den Kindern aufrechtzuerhalten oder wenn der Kontakt durch äußere Zwänge längere Zeit unterbrochen war, diesen wiederherzustellen. Dem in Deutschland Üblichen entspricht dabei, dass ein von der Mutter getrennt lebender Vater nötigenfalls behördliche oder gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung seiner Umgangsrechte mit den Kindern in Anspruch nimmt. Letzteres ist dem Kläger entgegenzuhalten, soweit er sich darauf beruft, er habe derzeit keinen Kontakt mit seinen Kindern mehr, weil seine Ehefrau dies nicht wünsche. Dies hält das Gericht nämlich für durchaus glaubhaft, nachdem der Kläger vortragen hat, es habe in der Vergangenheit Besuchstermine in Hannover gegeben, bezüglich derer es, weil er die eigentlich vereinbarten Termine nicht einhalten wollte, zu Unstimmigkeiten mit seiner ehemaligen Ehefrau gekommen sei. Auch nachdem der Kläger mehrere Monate ohne Besuche in Hannover hat verstreichen lassen, ist es nur naheliegend, dass die Mutter der Kinder dieser aus ihrer Sicht völlig unzuverlässigen Art und Weise des Umgangs des Klägers mit seinen Kindern ablehnend gegenüber steht. Gleichwohl wäre es dem Kläger möglich gewesen, über das Jugendamt der Stadt Langenhagen oder ggfs. unter Inanspruchnahme eines Familiengerichts sog. begleitete Besuchskontakte zu initiieren. Gegen eine solche Vorgehensweise spricht insbesondere nicht, dass der Kläger als Ausländer mit den hiesigen rechtlichen Möglichkeiten möglicherweise nicht vertraut war. Dies galt nämlich auch in anderen behördlichen Verfahren (z.B. Asylverfahren und das Verwaltungsverfahren betreffend seinen Antrag auf Erteilung

einer Aufenthaltserlaubnis). In diesen behördlichen Angelegenheiten wusste sich der Kläger jedoch durchaus zu helfen, indem er sich nämlich anwaltlichen Beistandes bediente.

Soweit der Kläger vorträgt, seine eingeschränkten finanziellen Verhältnisse seien die Ursache dafür gewesen, dass er seine Besuchskontakte in Hannover ab Oktober 2009 eingestellt hat, hält die Einzelrichterin dies nicht für überzeugend. Dem Kläger ist zunächst vorzuhalten, dass er nicht einmal versucht hat, bei der für ihn für die Auszahlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - zuständigen Gemeinde Geld für die Fahrten nach Hannover zu erhalten. Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG wäre eine zusätzliche Leistung möglicherweise in Betracht gekommen. Unabhängig davon wäre es dem Kläger in den vergangenen sieben Monaten auch mit den bei ihm vorhandenen finanziellen Barmitteln von rund 40,00 € mtl. mit Sicherheit möglich gewesen, zumindest 1 - 2 Besuche bei seinen Kindern in Hannover zu finanzieren. Ausweislich der allgemein zugänglichen Informationen der Deutschen Bahn AG ist ein sog. Niedersachsenticket Single zum Preis von 20,00 € am Automaten erhältlich. Selbst wenn der Kläger im hier in Rede stehenden Zeitraum auch Geld für verschiedene andere Fahrten nach [redacted] oder nach [redacted] benötigt hat, wäre es ihm, so er denn seine Prioritäten anders als geschehen gesetzt hätte, möglich gewesen, in den vergangenen Monaten Geld anzusparen, um damit die erforderlichen Bahntickets zu erwerben. Dabei sei darauf hingewiesen, dass sich die Behauptung des Klägers, er habe in den vergangenen sieben Monaten nicht ausreichend Geld zum Erwerb einer Fahrkarte nach Hannover gehabt, weil er so häufig zum Kreis habe fahren müssen, bei näherer Betrachtung als unrichtig erweist. Denn ausweislich der Verwaltungsvorgänge ließ der Kläger nach dem 20. Mai 2009 seine Duldung zunächst einmal gar nicht verlängern, sondern sprach erstmals wieder am 26. Januar 2010 in Wildeshausen bei der Ausländerbehörde des Beklagten vor. Den nächsten Termin bei der Ausländerbehörde nahm der Kläger am 8. März 2010 wahr. Davon, dass er im Winter alle drei Wochen seine Duldung hat verlängern lassen müssen, kann also keine Rede sein. Was die erwähnten Fahrten zum Jugendamt des Beklagten oder nach Großenkneten betrifft, so sind die die Erklärungen des Klägers zur Anzahl und Notwendigkeit dieser Termine völlig unsubstantiiert. Im Übrigen muss er sich entgegenhalten lassen, dass seine derzeitige Wohnung ca. 6 km von [redacted] entfernt liegt. So es dem Kläger nicht möglich gewesen sein sollte, sich zur Bewältigung der Strecke ein Fahrrad auszuleihen, wäre es ihm als weder familiär noch beruflich eingebundenen rund vierzigjährigem Mann auch zumutbar gewesen, die Strecke gelegentlich zu Fuß zu gehen. Diese Lösung hätte sich jedenfalls angeboten, wenn es dem Kläger wirklich wichtig gewesen

wäre, Geld für Fahrten zu seinen Kindern anzusparen. Seit dem 20. April 2010 verfügt der Kläger über eigenes Einkommen. Ausweislich der vorgelegten Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 12. Mai 2010 sind ihm bislang 200,00 € Vorschuss und später weitere 140,34 € ausgezahlt worden. Damit hätte er sich in den letzten Wochen ohne Weiteres eine Bahnfahrt nach Hannover leisten können.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Vorfrist: 17.10.10 *mod. cP*

Frist: 27.10.10 *mod. cP*

Rechtsmittelbelehrung

Gerichtstermin: _____

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur eröffnet, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (ERVVOJust) vom 3. Juli 2006 (GVBl. S. 247) einzureichen.

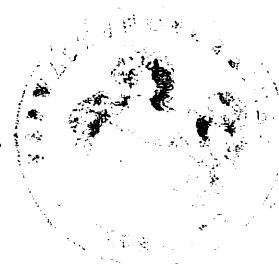
Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Vorfrist: 28.10.10 *mod. cP*

Dr. Freericks

Frist: 9.8.10 *mod. cP*

Gerichtstermin: _____



Dr. Freericks
1. Vorsitzender
des Obergerichts der Bundesländer